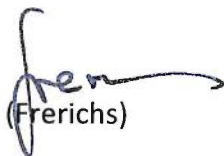


An die  
Abt. Umwelt  
- untere Wasserbehörde -  
60.2/23  
im Hause

**Aussagen zur UVP-Pflicht für die Änderung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für das Bodenabbauvorhaben Oldewurtel in Osteraccum vom 24.09.2007**

Für das ursprüngliche Bodenabbauvorhaben wurde im Jahre 2007 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Aus Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung konnte der Realisierung des Vorhabens zugestimmt werden. Die jetzige Änderung des Planfeststellungsbeschlusses beinhaltet zunächst nur den vorzeitigen Abschluss der Abbautätigkeit zum 30. Juni 2018. Für die beantragte vorzeitige Einstellung der Abbautätigkeit wurden die aktuellen Auswirkungen auf die biotischen sowie abiotischen Schutzgüter gutachtlich ermittelt. Es wurde festgestellt, dass auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Bodenabbaus unter Beibehaltung der naturschutzorientierten Entwicklung der betroffenen Flächen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten und keine weiteren Regelungen für die Vermeidung, Minimierung, oder Kompensation von Auswirkungen erforderlich sind. Eine weitere Prüfung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist daher entbehrlich.

Da die beantragte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses erst bei Inkrafttreten der für ein Folgeprojekt (z.B. „Freizeit- und Wohnnutzung“, Bau von Stelzenhäusern und sog. „floating homes“) erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen Rechtskraft erlangen sollen, ist das dann geplante Vorhaben gem. der Vorgaben des UVPG und der sonstigen Fachplanungsgesetze neu zu bewerten bzw. zu überprüfen.

  
(Frerichs)